

Verkündet am 3. März 1959
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2337 018

SS

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Compagnie Générale d'Importation et d'Exportation,
Société à Responsabilité ([REDACTED]), [REDACTED] Avenue des C [REDACTED]
E [REDACTED], P [REDACTED] a,

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die [REDACTED]-Abwicklungsgesellschaft mit beschränkter
Haftung in F [REDACTED] ([REDACTED]), [REDACTED] Allee [REDACTED], vertre-
ten durch ihre Geschäftsführer, Ministerialdirektor
L [REDACTED] und Oberregierungsrat S [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. März 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bundesrich-
ter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Spieler und Dr. Dorschel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt (Main) vom 20. November 1958 aufge-
hoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen, dem auch die Entscheidung über die Ko-
sten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch Vertrag vom 26. Januar 1951 verkaufte die T [REDACTED] & S [REDACTED] Kraftfahrzeuggesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt an die Klägerin, eine französische Handelsgesellschaft mit dem Sitz in Paris, 694 Lastkraftwagen und Anhänger aus dem Lager der B [REDACTED] T [REDACTED] Company in München-Freimann zum Gesamtpreis von 24 Millionen französischer Francs. Nach dem Vertrag sollte die Klägerin spätestens bis 9. März 1951 ein unwiderrufliches, unteilbares und übertragbares Akkreditiv in Höhe des Kaufpreises mit Gültigkeitsdauer bis 9. Juni 1951 stellen. Die Frist zur Stellung des Akkreditivs wurde ihr unter Androhung des Rücktritts bis zum 25. März 1951 verlängert. Es wurde nicht gestellt. Die Klägerin will sich am 6. März 1951 auf Grund einer Verhandlung in Zürich damit einverstanden erklärt haben, daß die Firma T [REDACTED] & S [REDACTED] die Fahrzeuge nicht aus dem Lager der B [REDACTED] T [REDACTED] Company, sondern ebensoviel Wagen gleichen Typs und gleichen Werts aus verschiedenen Lagern der Staatlichen Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut GmbH (StEG) liefert.

Die Firma T [REDACTED] & S [REDACTED] hatte am 14./21. September 1950 einen Vertrag mit der StEG geschlossen, wonach ihr Bestände an überschüssigem amerikanischem Heeresmaterial, und zwar die in den Lagern Kassel, Mannheim-Sandhofen, Heilbronn, Bad-Cannstatt, Kitzingen und Nürnberg befindlichen Fahrzeuge und Ersatzteile sowie weitere Materialien zu einem Pauschalpreis von 13 440 000 DM verkauft wurden. Im Oktober 1950 wurden die Bestände in den Lagern der StEG auf Veranlassung des Headquarters of the United States Forces European-Command (kurz Eucom genannt) im Zusammenwirken mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland zunächst gesperrt, um ihren Wiedererwerb

durch Eucom für eigene Bedürfnisse zu sichern. Hiervon und durch die späterhin erfolgten Auslieferungen der StEG an die Amerikanischen Streitkräfte wurden auch Ansprüche der Firma T [REDACTED] & S [REDACTED] aus dem genannten Vertrag vom September 1950 betroffen. Die Sperre war jedoch im November 1950 nach Bezeichnung der in Anspruch genommenen Güter im übrigen aufgehoben worden. Die StEG gab einen wesentlichen Teil der an die Firma T [REDACTED] & S [REDACTED] verkauften Kraftfahrzeuge an die amerikanische Armee zurück. Am 17. März 1951 verfügte der Bundesminister für Wirtschaft, dem die StEG auf Grund der ihr übertragenen treuhänderischen Aufgaben weisungsgebunden war, eine neue Sperre mit der Begründung, daß ihn dazu das Amt der Hohen Kommission der Vereinigten Staaten von Amerika angewiesen habe. Darauf folgten weitere Auslieferungen der StEG an Eucom aus Beständen, die an die Firma T [REDACTED] & S [REDACTED] verkauft worden waren. Durch diese Auslieferungen will auch die Klägerin betroffen worden sein.

Am 27. Juni 1952 schloß die Firma T [REDACTED] & S [REDACTED] mit der StEG ein Abkommen über die gegenseitigen Ansprüche wegen teilweiser Nichtlieferung, die auf den Rückerwerb von Heeresgut durch die Vereinigten Staaten von Amerika zurückzuführen sei. In diesem Vertrag wurde der Firma T [REDACTED] & S [REDACTED] eine Entschädigung von 6 1/2 Millionen DM zugestanden. Damit wurden jedoch nicht sämtliche Ansprüche der Firma T [REDACTED] & S [REDACTED] abgegolten. Das Abkommen enthält nämlich die Klausel, nicht berührt werden etwaige Regreßansprüche der Firma T [REDACTED] & S [REDACTED] gegen die StEG aus Schadensersatzansprüchen Dritter gegen T [REDACTED] & S [REDACTED] wegen Nichterfüllung geschlossener Kaufverträge infolge der US-Rücknahmen. Es handle sich, so heißt es in dieser Klausel weiter, nach Kenntnis der Firma T [REDACTED] & S [REDACTED] um eventuelle Ansprüche der Firmen Fö [REDACTED] in H [REDACTED], N [REDACTED] in L [REDACTED] und A [REDACTED] in F [REDACTED] ([REDACTED]).



Die Klägerin verlangte von T. & S. Schadensersatz wegen Nichterfüllung ihres angeblichen Anspruchs auf Lieferung von Fahrzeugen gemäß Vertrag vom 26. Januar 1951 in Verbindung mit der behaupteten Abänderung dieses Vertrages. Darauf trat die Firma T. & S. ihre sämtlichen Schadensersatzansprüche, die sich aus der Nichtlieferung von Kraftfahrzeugen gegen die StEG ergeben könnten, an die Klägerin ab, und zwar, wie es in der Abtretungsurkunde heißt, um damit weiterer Erörterungen enthoben zu sein. Auf Grund dieser Abtretung und ihres Lieferungsvertrages mit der Firma T. & S. macht die Klägerin einen Teil des Schadens geltend, der ihr durch Nichterfüllung des Vertrages entstanden sei.

Die Beklagte hat durch Vertrag vom 7./14./18. Januar 1954, der zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, der StEG und der Beklagten geschlossen worden ist, die Abwicklung eines Teiles der der StEG übertragenen Geschäfte, nämlich die Restabwicklung des sogenannten Amerika-Geschäfts übernommen.

Die Klägerin hat behauptet, der Bundesminister für Wirtschaft habe die Rückgabe eines großen Teils der von der StEG an die Firma T. & S. verkauften Fahrzeuge an die amerikanische Armee angeordnet. Auf Grund dieser Anordnung habe die StEG 399 solcher Fahrzeuge freiwillig herausgegeben, die an die Klägerin geliefert worden wären und im übrigen nach Intervention des französischen Hohen Kommissars für Deutschland von der amerikanischen Seite zugunsten der Klägerin freigegeben worden seien. Inzwischen habe die StEG aber die Fahrzeuge ausgeliefert gehabt. Insoweit habe die Firma T. & S. gegen die StEG Anspruch auf Befreiung von Schadensersatzansprüchen der Klägerin. Diesen An-

spruch habe die Firma T. & S. ihr abgetreten. Der Schaden bestehe darin, daß sie, die Klägerin, 520 Wagen am 3. März 1951 an die Société Franco - Africaine (abgekürzt: SOPRA) zum Preis von 170 000 ffrs pro Stück weiterverkauft habe und von der SOPRA auf Schadensersatz in Anspruch genommen werde, die die Fahrzeuge an die französische Armee weiterverkauft habe. Die Firma T. & S. habe ihr auf Grund des Vertrages vom 26. Januar 1951/6. März 1951 nichts geliefert. Inso- weit, als die StEG Fahrzeuge an T. & S. gelie- fert habe, über die von dieser Firma verfügt worden sei, ohne sie an die Klägerin zu liefern, bestehe kein Regreß- anspruch der Firma T. & S. gegen die StEG. Inso- weit werde in diesem Rechtsstreit kein Ersatz gefordert.

Die Klägerin hat mit der Klage Zahlung eines Betra- ges von 100 000 DM nebst 6 % Zinsen seit dem 17. März 1951 als Teilbetrag ihres Schadens nach Maßgabe einer näheren Aufgliederung des verlangten Betrages gefordert.

Die Beklagte hat in Abrede gestellt, daß eine Reg- reßverpflichtung der Firma T. & S. gegenüber der Klägerin bestehe, und die behauptete Abänderung des Kauf- vertrages vom 26. Januar 1951 bestritten. Eine solche Abänderung sei nämlich deshalb nicht wirksam getroffen worden, weil die Firma T. & S. an dem von der Klägerin angeführten Vertrag vom 6. März 1951 selbst nicht beteiligt sei. Der Vertrag vom 26. Januar 1951 mit oder ohne diese Abänderung sei jedenfalls wirksam gelöst worden. Die Firma T. & S. habe mit Schreiben vom 6. April 1951 den Rücktritt von dem Ver- trage erklärt, weil die Klägerin das Akkreditiv nicht gestellt habe. Jedenfalls müsse, so meint die Beklagte, der Schadensersatzanspruch der Klägerin daran scheitern, daß die Firma StEG Anforderungen der Besatzungsmacht erfüllt habe, denen sie sich nicht habe entziehen kön- nen. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob es sich

bei den Anforderungen um Requisitionen handle. Hätte die StEG ihnen nicht entsprochen, so hätten jedenfalls die amerikanischen Besatzungsbehörden ihr Verlangen durchgesetzt, so daß die an sie ausgelieferten Güter in jedem Falle der Firma T. & S. entzogen worden wären. Übrigens hätte diese Firma die von der amerikanischen Armee später freigegebenen Fahrzeuge, auf deren Nichtlieferung die Klägerin ihre Ansprüche stützt, auch dann nicht an die Klägerin ausgeliefert, wenn sie nicht vorher von der StEG bereits der amerikanischen Armee übergeben worden wären, weswegen die Freigabe insoweit gegenstandslos gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage als unzulässig abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht, während die Beklagte die Revision zurückgewiesen haben will.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Klage deshalb als unzulässig abgewiesen, weil die deutsche Gerichtsbarkeit nicht gegeben sei. Es hat abweichend von der Rechtsansicht des Landgerichts ausgeführt, der Klagsanspruch sei von der Frage unabhängig, ob die Klägerin Ansprüche an die Firma T. & S. Kraftfahrzeug GmbH gehabt habe. Es komme vielmehr nur darauf an, ob und inwieweit diese Firma Ansprüche an die StEG wegen der Unterlassung der Lieferung gehabt habe. Die Beant-

wortung dieser Frage sei indes davon abhängig, ob der StEG die Lieferung der Fahrzeuge durch eine wirksame Beschlagnahme der amerikanischen Besatzungsmacht unmöglich geworden ist. Diese Frage betreffe eine Angelegenheit, die aus der Erfüllung von Pflichten für die alliierten Streitkräfte oder wenigstens in Verbindung damit entstanden sei. Die Entscheidung über die Klageforderung sei aus diesem Grunde der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen. Überdies sei bei Prüfung der Frage, ob die StEG die Ware infolge von Beschlagnahmen nicht habe liefern können, zu untersuchen, ob eine wirksame Beschlagnahme vorgelegen habe, durch die die Lieferung an die Firma T [REDACTED] & S [REDACTED] unmöglich geworden sei. Die Nachprüfung, ob eine wirksame Beschlagnahme vorgelegen habe, sei den deutschen Gerichten aber ebenfalls entzogen. Deshalb müsse die Klage als unzulässig abgewiesen werden.

Die Ansicht des Berufungsgerichts ist nicht frei von Rechtsirrtum. Die Entscheidung konnte daher nicht aufrechterhalten bleiben.

1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Berechtigung der Klageforderung auch davon abhängig ist, ob die Klägerin Lieferungsansprüche gegen die Firma T [REDACTED] & S [REDACTED] hatte. Hierfür kommt es darauf an, ob der Kaufvertrag vom 26. Januar 1951 rechtswirksam aufgehoben worden ist. Denn die Klägerin stützt sich nicht auf eine Abtretung eines Schadensersatzanspruchs der Firma T [REDACTED] & S [REDACTED] gegen die Firma StEG wegen Nichtlieferung einer bestimmten Anzahl von Fahrzeugen schlechthin, sondern darauf, daß ihr die Firma T [REDACTED] & S [REDACTED] auf Grund der Nichtlieferung von Fahrzeugen zum Schadensersatz verpflichtet und dieser Firma ein insoweit durch den Vergleich nicht berührten Schadensersatzanspruch gegen die StEG entstanden sei. Deshalb hängt der hier geltend ge-

machte Schadensersatzanspruch gegen die StEG auch davon ab, ob die Klägerin Lieferungsansprüche gegen die Firma T[REDACTED] & S[REDACTED] hatte und ob diese Ansprüche durch Nichtlieferung der 399 Fahrzeuge verletzt sind, die nach Behauptung der Klägerin von der Firma T[REDACTED] & S[REDACTED] an sie zu liefern gewesen wären. Wenn die Prüfung der Rechtslage insoweit ergeben sollte, daß die Klägerin die Firma T[REDACTED] & S[REDACTED] nicht haftbar machen kann, so würde es möglicherweise nicht darauf ankommen, ob die StEG die Fahrzeuge an die amerikanische Armee auf Grund einer Requisition herausgegeben hat. Erst wenn feststeht, daß die Firma T[REDACTED] & S[REDACTED] Lieferungsverpflichtungen an die Klägerin nicht erfüllt hat, und hinzukommt, daß diese Nichterfüllung auf unterlassene Lieferungen der StEG zurückzuführen ist, kann überhaupt von Bedeutung werden, ob die StEG die Nichtlieferung gegenüber der Firma T[REDACTED] & S[REDACTED] zu vertreten hat.

Die Frage der deutschen Gerichtsbarkeit stellt sich jedenfalls insoweit nicht, als die Beklagte eingewandt hat, der Klageanspruch sei um deswillen unbegründet, weil die Lieferungsverpflichtung der Firma T[REDACTED] & S[REDACTED] durch Lösung des Vertrages entfallen sei.

2. Wenn es aber darauf ankommen sollte, ob die Nichtlieferung der 399 Fahrzeuge auf einer Requisition oder auf einem sonstigen Zwang beruhte, dem sich die StEG nicht habe entziehen können, würde sich allerdings die Frage erheben, ob Bedenken gegen die deutsche Gerichtsbarkeit deshalb bestehen, weil es sich bei den Einwendungen der Beklagten um eine Angelegenheit handelt, die unter den Begriff der Erfüllung von Pflichten für die alliierten Streitkräfte in Artikel 2 Buchstabe b AHKG 13 fällt, und ob aus diesem Grunde auch nach dem Überleitungsvortrag in der Fassung vom 30. März 1955 (BGBI II 301, 405, Erster Teil Art.3 Abs.2) der Streit

hierüber der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen ist. Der erkennende Senat hat diese Fragen in den Urteilen vom 16. Dezember 1958 - VIII ZR 130/57 und VIII ZR 136/57 - zu prüfen gehabt und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß das deutsche Gericht in dem Streit zwischen Erwerber und Veräußerer von Gegenständen darüber entscheiden darf, ob dem Veräußerer ihre Herausgabe an den Erwerber durch Requisitionen amerikanischer Besatzungsbehörden unmöglich geworden ist. Wegen der Begründung dieser Rechtsauffassung wird auf die bezeichneten beiden Urteile des Senats verwiesen. Der vorliegende Rechtsstreit gibt keinen Anlaß, die Frage hier anders zu beurteilen. Insbesondere führen auch die Erwägungen der schriftlichen Revisionsbeantwortung zu keinem anderen Ergebnis. Sie geht zwar zutreffend davon aus, daß nach Artikel 3 Abs. 2 des sogenannten Überleitungsvertrages in Verbindung mit Artikel 2 Abs. b AHKG 13 die deutsche Gerichtsbarkeit grundsätzlich ausgeschlossen geblieben ist, wenn eine der zu entscheidenden Fragen eine Angelegenheit betrifft, die aus der Erfüllung von Pflichten oder der Leistung von Diensten für die Alliierten Streitkräfte oder in Verbindung damit entstanden ist. Das nötigt aber entgegen der von der Revisionsbeantwortung vertretenen Ansicht nicht zu einer abschließenden Prüfung, ob die Erfüllung von Requisitionsanforderungen auf Lieferung von Sachen eine Angelegenheit im Sinne des Art. 2 Abs. b AHKG 13 betrifft. Denn die Klägerin leitet den Klageanspruch in erster Reihe weder aus der Erfüllung von Requisitionsanforderungen noch aus einem Sachverhalt, der bei Gelegenheit der Erfüllung solcher Anforderungen entstanden ist, sondern daraus her, daß die StEG ihre sie als Verkäuferin von ehemaligem Heeresgut an die Firma T & S treffenden Verpflichtungen nicht erfüllt habe, wobei die Klägerin geltend macht, daß keine die StEG verpflichtende Requisitionsanforderung insoweit vorgelegen habe, die StEG aber je-

denfalls aus dem Grunde schadensersatzpflichtig geworden sei, weil sie sich nicht unter Berufung auf ihre Verkäuferpflicht einem etwaigen Requisitionsbefehl genügend zur Wehr gesetzt habe. Dies will die Klägerin daraus entnehmen, daß die amerikanische Besatzungsmacht später Fahrzeuge freigegeben habe, die von der Firma T. & S. an die Klägerin geliefert worden und zu liefern gewesen wären. Die sachliche Exemption von der deutschen Gerichtsbarkeit ist jedenfalls nicht schon dadurch gegeben, daß die Beklagte lediglich behauptet hat, es hätten Requisitionsanforderungen vorgelegen, denen die StEG habe entsprechen müssen. Wenn und soweit eine solche Verpflichtung nicht bestanden hat, würde der Klageanspruch keine Angelegenheit betreffen, die aus der Erfüllung von Pflichten für die Alliierten Streitkräfte oder in Verbindung damit entstanden ist. Der Haftungsgrund wäre auch nicht bei Gelegenheit der Erfüllung solcher Verpflichtungen entstanden, was z.B. anzunehmen wäre, wenn ein Schaden durch einen in Diensten der Alliierten Streitkräfte stehenden Kraftfahrer gelegentlich einer Dienstfahrt verursacht worden ist. Vielmehr ist hier über einen Haftungsgrund zu entscheiden, der in der Verletzung des ohne Verbindung mit Erfüllung von Pflichten für die Alliierten Streitkräfte abgeschlossenen Kaufvertrages bestehen soll. Dazu sind deutsche Gerichte auch dann berufen, wenn durch Requisitionsanforderungen begründete Pflichten von Art. 2 Abs. b AHKG 13 umfaßt werden. Diese Frage kann daher unentschieden bleiben.

Der erkennende Senat hat in seinen Urteilen vom 16. Dezember 1958 auch noch darauf hingewiesen, daß seit Inkrafttreten des Überleitungsvertrages die Beschränkungen des Prüfungsrechts nach Art.3 Abs.2 AHKG 13 nur noch insoweit fortbestehen, als nach Art.2 Teil I ÜbV die Nachprüfung der Rechtsgültigkeit der aaO bezeichneten Anordnungen den deutschen Gerichten entzogen bleibt. Dieser Hinweis erschien gegenüber der Begründung des Berufungsurteils angebracht. Wenn und soweit die StEG durch eine nach Art.2 Teil I ÜbV als rechtswirksam zu behandelnde Requisition zur Herausgabe von hier dem Schadensersatzanspruch zugrunde gelegten Gegenständen verpflichtet war und kein sonstiger Haftungsgrund bestünde, wäre das Berufungsgericht nicht gehindert, über den Schadensersatzanspruch diesen ablehnend sachlich zu entscheiden, wie in den genannten Urteilen vom 16. Dezember 1958 ebenfalls ausgeführt worden ist.

Das Berufungsgericht durfte sich somit nicht gehindert sehen, in eine sachliche Prüfung der Schadensersatzforderung der Klägerin einzutreten.

II. Da die Sache insoweit einer weiteren Prüfung durch den Tatrichter bedarf, mußte das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt von der Endentscheidung des Prozesses ab. Sie ist daher dem Berufungsgericht übertragen worden.

Dr.Großmann Dr.Gelhaar Artl Dr.Spieler Dr.Dorschel